

**GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung**

Tenorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
			<p>Wir bei Octopus Energy begrüßen das Vorhaben der Bundesnetzagentur zur Einführung eines zentralen MaBiS-Hub ausdrücklich. Wir sind überzeugt, dass zentrale, leistungsfähige Datenplattformen der entscheidende Schlüssel für die zukünftige Energiewirtschaft sind. Sie ermöglichen die notwendige Integration von Innovationen und neuen Geschäftsmodellen, wie die systemdienliche Nutzung von haushaltsnahen Flexibilitäten oder bidirektionalen Ladekonzepten. Die mit dem MaBiS-Hub angestrebten Ziele – Effizienzsteigerung, Verbesserung der Datenqualität und Reduzierung der Komplexität – teilen wir daher uneingeschränkt. Diese übergeordnete, strategische Zielsetzung steht für uns über den Detailfragen und noch offenen Aspekten des Konsultationsentwurfs.</p> <p>1. Notwendige Modernisierung der Systemarchitektur und Schnittstellen</p> <p>Um dieses Potenzial vollumfänglich zu heben und eine zukunftsfähige, robuste Lösung zu schaffen, die nicht bereits bei Einführung technisch überholt ist, möchten wir jedoch einige zentrale Punkte zur Überarbeitung anregen. Dies betrifft insbesondere die geplante Systemarchitektur. Wir regen eine transparente Neubewertung der Entscheidung für eine rein zentrale Hub-Lösung (physische Datenspeicherung an einem Ort) gegenüber alternativen, dezentralen Datenraum-Konzepten an, wie sie etwa in Skandinavien erfolgreich im Einsatz sind. Ein physisch dezentraler, aber logisch zentraler Ansatz könnte höhere Resilienz und verbesserte Cyber-Sicherheit bieten. Unabhängig von der Architekturwahl ist die Verwendung moderner, international etablierter Marktstandards bei den Schnittstellen, wie z.B. REST-APIs, zwingend erforderlich. Die aktuell skizzierten Webdienste mit JSON erscheinen hier nicht mehr zeitgemäß und würden die Interoperabilität und die Anbindung innovativer Softwarelösungen unnötig erschweren.</p>		<p>Octopus Energy Germany GmbH</p>

**GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung**

Tenzorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
			<p>2. Offene Punkte: Kosten, Implementierung und strategische Einbettung</p> <p>Gleichzeitig sehen wir erheblichen Klärungsbedarf hinsichtlich der Kosten und des immensen Implementierungsaufwands für die Branche. Eine frühzeitige Einbindung von Softwareanbietern und eine transparente Kosten-Nutzen-Analyse sind für einen realistischen Meilensteinplan unerlässlich. Aktuell wirkt das MaBiS-Hub-Vorhaben noch zu isoliert. Wir vermissen die Einbettung in eine kohärente, übergreifende Digitalisierungs-Roadmap für die Energiewende, die auch die Themen Smart-Meter-Rollout, dynamische Netzentgelte, §14a EnWG-Prozesse, MiSpeL und bidirektionales Laden mitdenkt, um Synergien zu heben und widersprüchliche Entwicklungen zu vermeiden.</p> <p>3. Weiteres Verfahren</p> <p>Wir appellieren, die skizzierten Punkte – insbesondere die Modernisierung der Systemarchitektur und Schnittstellen sowie die Einbettung in eine Gesamtstrategie – im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. So kann sichergestellt werden, dass der MaBiS-Hub nicht nur die heutigen, sondern auch die zukünftigen Anforderungen einer dekarbonisierten und flexiblen Energielandschaft erfüllt.</p>		
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Fragen und ergänzende Anmerkungen		<p>Vertragliche Beziehungen zwischen den Marktrollen: die Einführung der neuen Marktrollen verändern die bisherigen vertraglichen Beziehungen zwischen den bestehenden und erfordern neue mit den neuen Marktrollen. Anpassen sind alle bestehenden Standardrahmenverträge begleitend zu GPKE und WiM, jedoch gleichfalls die Verträge im Rahmen des Bilanzkreismanagements inkl. der Zuordnungsvereinbarungen. Bei Änderung der Prozesse ist von Anbeginn besonderes Augenmerk auf entstehende Haftungsverteilungen zu legen, Verantwortlichkeiten der einzelnen bisherigen und neuen Marktrollen sind klar zu definieren und abzugrenzen.</p>		Stadtwerke Leipzig
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Fragen und ergänzende Anmerkungen		<p>Die Abhängigkeit von einem zentralen System könnten erhebliche Auswirkungen auf den Energiemarkt oder sogar die Versorgungssicherheit haben. Bspw. sind aus IT-Sicht Hackerangriffe auf ein System „einfacher“.</p>		Stadtwerke Leipzig

**GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
Fragen und ergänzende Anmerkungen	Fragen und ergänzende Anmerkungen		Keine standardmäßige Übermittlung von Viertelstundenwerten vom MSB an NB, LF, ÜNB bei natürlichen Personen: abweichende Bestellungen unter Beachtung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben möglich -> die standardmäßige Bereitstellung von 1/4h Messwerten je MaLo ist für die Energiebeschaffung / Prognosegüte notwendig. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben dürfen nicht dazu führen, dass Werte für bestimmte, etablierte Zeitintervalle gar nicht mehr übersandt werden, sie sollen deren Versand datenschutzrechtlich sichern.		Stadtwerke Leipzig
Allgemeines	Allgemeines	<p>Der BDEW begrüßt die Durchführung des dritten Konsultationsverfahrens zur vertiefenden Erörterung konkreter Aspekte des BNetzA-Festlegungsverfahrens zum MaBiS-Hub. Das Festlegungsverfahren enthält Themen mit weitreichender Relevanz sowohl für Netzbetreiber als auch für Vertriebe. Die Stellungnahmefrist war deutlich zu kurz, insbesondere vor dem Hintergrund des laufenden Konsultationsverfahrens zur MiSpeL und dem Umfang der MaBiS-Konsultation. Im Sinne einer geordneten Auseinandersetzung mit dem Thema und einer konstruktiven Lösung im Hinblick auf die Umsetzung in der Praxis wird mehr Zeit benötigt, um die Themen adäquat mit den Mitgliedsunternehmen zu besprechen. Die vorliegende Stellungnahme kann daher nur erste Impulse für den weiteren Dialog setzen. Gerne bringt sich der BDEW auch in das weitere Verfahren mit seiner Fachexpertise ein und steht für den gemeinsamen Austausch und zur Vertiefung einzelner Aspekte gerne zur Verfügung. Aufgrund der weitreichenden Auswirkungen der Themen auf alle Marktbeteiligten ist die Berücksichtigung der Praxisperspektive essenziell.</p> <p>Datenmodell: Der BDEW begrüßt, dass mit den Dokumenten zum MaBiS-Hub zu Verständniszwecken ebenfalls eine Skizze für ein Datenmodell im Rahmen des MaBiS-Hubs veröffentlicht wurde. Der BDEW informiert mit seiner Stellungnahme darüber, dass sich der Verband in den nächsten Monaten vertiefend mit der grundlegenden Thematik eines Datenmodells für die Marktkommunikation befassen wird. Nach Vorliegen entsprechender Erkenntnisse wird der BDEW sich diesbezüglich in den weiteren Prozess einbringen.</p>	Der BDEW bittet um Berücksichtigung seiner Punkte.	--	BDEW

**GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
Allgemeines	Allgemeines	Die BiN bittet um Berücksichtigung ihrer Punkte.	<p>Die Bielefelder Netz GmbH (BiN) begrüßt die Möglichkeit, im Rahmen des dritten Konsultationsverfahrens die Details des BNetzA-Festlegungsverfahrens zum MaBiS-Hub intensiver zu diskutieren. Die behandelten Punkte sind insbesondere für Netzbetreiber aber auch für Messstellenbetreiber und Vertriebe von erheblicher Bedeutung.</p> <p>Die gesetzte Frist für Stellungnahmen war jedoch sehr knapp bemessen – insbesondere angesichts des Umfangs (935 Seiten) der angepassten Marktregeln zu den Hub -Themen. Um eine fundierte Bewertung vorzunehmen und praktikable Lösungen für die Umsetzung zu entwickeln, ist ein längerer Zeitraum zwingend erforderlich. Gerade wegen der weitreichenden Auswirkungen auf alle Marktteilnehmer ist es unerlässlich, die Perspektive der Praxis angemessen einzubeziehen. Daher behalten wir uns eine weitere Rückmeldung zu dieser Stellungnahme vor.</p>	Die BiN bittet um Berücksichtigung ihrer Punkte.	Bielefelder Netz GmbH
Allgemeines	Allgemeines	Die BiN bittet um Berücksichtigung ihrer Punkte.	<p>Kernaussage: Eine verlässliche Qualitätssicherung und klare Verantwortlichkeiten sind Grundvoraussetzungen für eine fehlerfreie Energiemengenbilanzierung. Werden diese nicht gewährleistet, entstehen erhebliche Risiken: zusätzliche IT-Systeme, Schattenprozesse, hohe Kosten und langwierige Klärungen. Nur durch Etablierung von Clearingprozessen und Transparenz im Hub für die Messwerteverarbeitung mit automatisierter, bilateraler Kommunikation und eindeutigen Prozesszuordnungen kann die angestrebte Effizienz erreicht werden.</p> <p>Unsere mehr als 20-jährige Praxiserfahrung in der Bilanzierung zeigt eindeutig: Eine verlässliche Qualitätssicherung ist zwingend erforderlich, um Delta-Zeitreihen zu vermeiden und Energiemengen korrekt zuzuordnen. Keine Marktrolle / kein Anwender und kein System arbeiten fehlerfrei.</p> <p>Das Daten-Clearing vor der Energiemengenbilanzierung ist in der Praxis der Netzbetreiber nach wie vor ein essenzieller Bestandteil des Prozesses und nimmt erheblichen Ressourcenaufwand in Anspruch. Dabei müssen nicht nur eigene Stammdaten, sondern auch die von Marktpartnern übermittelten Daten geprüft und ggf. bereinigt werden. Nur so ist eine fehlerfreie Bilanzierung möglich.</p> <p>Wird diese Möglichkeit – wie in den aktuellen Entwürfen vorgesehen – eingeschränkt, entstehen im Nachgang nicht vertretbare Aufwände für Klärungsprozesse, die sich möglicherweise über Jahre hinziehen können. Dies führt zu ungeklärten Bilanzierungsergebnissen und verursacht unzumutbare Zusatzkosten, bis hin zu Gerichtsverfahren.</p>	Die BiN bittet um Berücksichtigung ihrer Punkte.	Bielefelder Netz GmbH

**GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung**

Tenorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
			<p>Sollten keine Qualitätssicherungssysteme – wie derzeit vorgesehen – weder beim Bilanzkreisverantwortlichen noch beim Messwertverantwortlichen verankert sein, müssten die Netzbetreiber diese Aufgabe weiterhin übernehmen. Dies hätte gravierende Folgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>•Erhalt bestehender bzw. Einführung neuer zusätzlicher IT-Systeme für Energiedatenmanagement (Schattenbilanzierung) bei den Verteilnetzbetreibern wären zusätzlich notwendig.</li> <li>•Die erhofften IT-Kosteneinsparungen würden nicht realisiert. Darüber hinaus müssen Verteilerbetreiber die Möglichkeit haben, ihre Daten zu überwachen, zu prüfen und bei Bedarf zu korrigieren. Dies ist effizient nur durch größtmögliche Transparenz im Hub für die Messwertverarbeitung und eine automatisierte, IT-gestützte bilaterale Kommunikation zwischen allen beteiligten Markttrollen möglich.</li> </ul> <p>Ebenso entscheidend ist die eindeutige Festlegung von Verantwortlichkeiten für alle relevanten Stammdaten und Prozesse. Unklare Zuständigkeiten führen zu langwierigen Klärungen und verhindern eine fristgerechte Energiemengen-Zuordnung.</p> <p>Da wir nicht über die Personalressourcen verfügen, uns noch konstruktiver in die Konsultation einzubringen, bitten wir um sorgfältige Prüfung unserer Rückmeldung. Gerne erläutern wir die Probleme in einem persönlichen Gespräch oder zeigen Ihnen die täglichen Praxis-Herausforderungen direkt in unseren IT-Systemen.</p> <p>Die aktuellen Festlegungen lösen die bestehenden Probleme nicht – wir sehen keinen Ansatz, der die Verantwortung für Delta-Zeitreihen und die damit verbundenen Kostenrisiken reduziert. Solange diese Verantwortung bei den Verteilnetzbetreibern liegt, sind wir gezwungen, eine Schattenbilanzierung mit weiterhin notwendigen Energiedatenmanagement Systemen durchzuführen, um das Risiko für unser Unternehmen beherrschbar zu machen.</p>		

**GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung**

Tenorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
			<p>Die von ihrem Haus erwarteten Kosteneinsparungen durch die Zentralisierung der IT-Systeme werden nicht erreicht. Im Gegenteil: Durch die Einführung des zusätzlichen zentralen MaBiS-Hubs ist mit einer deutlichen Kostensteigerung in den Bereichen Energiedatenmanagement / Energiemengenbilanzierung zu rechnen. Nach unserer Einschätzung handelt es sich um eine branchenweite Herausforderung, die alle Verteilnetzbetreiber gleichermaßen betrifft</p>		
Allgemeines	Allgemeines		<p>Der bne unterstützt die Einführung des zentralen MaBiS-Hubs da er die Chance bietet, die Qualität der Messwertverarbeitung auf mittlere Sicht deutlich zu verbessern. Allerdings ist der Nachteil dieses zentralisierten und hoch standardisierten Datenaustauschs, dass Verbesserungen und Innovationen nur zögerlich und mit langem zeitlichen Vorlauf aufgenommen werden. Der bne fordert deshalb, weitere Schnittstellen vorzusehen, die von Dritten als Messwertverarbeiter und Bilanzierungs- und Aggregierungsverantwortliche genutzt werden können.</p> <p>Damit könnten einzelne Funktionen oder auch ganze Aufgabenbereiche des MaBiS-Hubs von weiteren Parteien erbracht werden und hier auch von den standardisierten Funktionen abgewichen werden, somit schneller neue Konzepte und Ideen verwirklicht werden. Dies ist aus Sicht des bne zwingend erforderlich, da viele sinnvolle Lösungen für die Energiewende heute noch gar nicht bekannt sind und erst entdeckt und entwickelt werden müssen. Dafür braucht es die Freiräume, auch in den zentralen Prozessen des Energiemarktes.</p>		Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V.

**GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
Allgemeines	Allgemeines	Zu unterscheiden ist die Aggregationsverantwortung des NB und diejenige des BA. Unter die Aggregationsverantwortung des NB fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemengen mit Hilfe von Messlokationen ermittelt werden, <ul style="list-style-type: none"> <li>die auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden und vom NB noch nicht zur Aggregation an den BA übertragen wurden,</li> <li>die auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden, sowie die Energiemengen aller Marktlokationen von pauschalen Messlokationen.</li> </ul> Unter die Aggregationsverantwortung des BA fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemengen mit Hilfe von Messlokationen ermittelt werden, die auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden und vom NB an den BA unter Einhaltung der Vorgaben der GPKE übertragen wurden.	Unter Punkt 2 bei Aggregationsverantwortung des NB fehlt ein NICHT!	Ansonsten bilanzieren NB und BA beide die RLMs und keiner die nicht RLMs.	cortility gmbh
Allgemeines	Allgemeines		Wechsel von proprietären API-Webdiensten auf Stand-der-Technik REST-APIs mit granularen Ressourcen. Dieser Wechsel geht einher mit einer Abkehr von den Rollen des Senders und Empfängers.	Wie bereits in der Konsultation der API-Webdienste angemerkt, halten wir das in Webdiensten umgesetzte Kommunikationsmuster des Nachrichtenversands mit asynchroner Rückmeldung für ungeeignet, um hoch-skalierend Prozesse mit dem MaBiS-Hub abzuwickeln. Im Detail erläutern wir unsere Vorbehalten und beschreiben Alternativen im beigefügten Dokument.	decarbon1ze GmbH
Allgemeines	Allgemeines	übermitteln	Ersetzen durch "zur Verfügung stellen"	Damit die Prozessvorgaben auch für das Client-Server Kommunikationsmuster von REST-APIs angewendet werden, sollte in allen Prozessdokumenten einheitlich abstrakt beschrieben werden, dass ein Marktpartner einem anderen Daten zur Verfügung stellt, nicht aber wie die Kommunikation auf technischer Ebene dazu abzulaufen hat.	decarbon1ze GmbH
Allgemeines	Allgemeines	--	In dem aktuellen Eckpunktepapier zur Festlegung HEDWIG sind z.B. Aussagen zur Übermittlung von Werten vom ÜNB an den Verwaltungs-BNetzA-Hub beschrieben, die dem ÜNB unserer Ansicht nach so nicht mehr vorliegen werden.	Wir bitten darum Abhängigkeiten zwischen dem Eckpunktepapier zur Festlegung HEDWIG und dem MaBiS-Hub zu überprüfen und mögliche Unstimmigkeiten auszuräumen. Wir vermuten, das entsprechende Übermittlungen von Daten vom MV bzw. BA über den Use-Case "Bestellung Auswertung durch BNetzA" bei Bedarf stattfinden werden.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

**GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung**

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
Allgemeines	Allgemeines	[...]	Der NB muss die Möglichkeit zum Einsehen und Korrektur der Daten haben, für die er das wirtschaftliche Risiko trägt („Draufschalten auf das Hub statt Blackbox“).		Hamburger Energienetze GmbH
1	Allgemeines	Die in der GPKE abgebildeten Prozesse decken die überwiegende Zahl der Geschäftsprozesse ab und sind in ihrer Detaillierung so gehalten, dass sie Allgemeingültigkeit im Markt haben. Zwischen den Marktteilnehmern können weitere Regelungen zu Geschäftsprozessen getroffen werden, soweit sie nicht im Widerspruch zur GPKE stehen und Dritte nicht diskriminiert werden. Ausgenommen davon sind Regelungen mit der Rolle Bilanzierungs- und Aggregierungsverantwortlicher oder der Rolle Messwertverarbeiter, einschließlich Regelungen zwischen diesen beiden Rollen.	Wir begrüßen diese neu aufgenommene Aussage.	In der Festlegung ist sicherzustellen, dass jede Art von Daten aus und in den MV und BA ausschließlich über festgelegte Schnittstellen (PG EDI@Energy) auszutauschen sind. Die Abgrenzung ermöglicht einem den Verwendungszwecken angepassten, unabhängigen und damit flexiblen Betrieb des MV und BA. Der Weg über festgelegte Prozesse verhindert ein "Wünsch-Dir-Was" einzelner Marktteilnehmer/-gruppen, ohne einen regulatorischen Hintergrund und einer sinnvoll leistbaren Regelungen der Kostenverrechnung an diese Marktteilnehmer/-gruppen (Umsetzung, Test, Implementierung, Betrieb, Wartung). Siehe hierzu auch Beschreibungen im Register "Governance + Transparenz" zum Kapitel 1.3, zweiter Aufzählungspunkt und Register "IT-Leitlinien", Kapitel 1., dritter Aufzählungspunkt. Hinweis: Die Stellungnahme gilt auch für die gleichbedeutende Aussage der WIM Teil 1, Kapitel 1.1. und MaBiS, Kapitel 3.	BDEW
1	Allgemeines	Die in der GPKE abgebildeten Prozesse decken die überwiegende Zahl der Geschäftsprozesse ab und sind in ihrer Detaillierung so gehalten, dass sie Allgemeingültigkeit im Markt haben. Zwischen den Marktteilnehmern können weitere Regelungen zu Geschäftsprozessen getroffen werden, soweit sie nicht im Widerspruch zur GPKE stehen und Dritte nicht diskriminiert werden. Ausgenommen davon sind Regelungen mit der Rolle Bilanzierungs- und Aggregierungsverantwortlicher oder der Rolle Messwertverarbeiter, einschließlich Regelungen zwischen diesen beiden Rollen.	In der Festlegung ist sicherzustellen, dass jede Art von Daten, die ausgetauscht werden, ausschließlich über festgelegte Schnittstellen auszutauschen sind. Es darf hier keine Differenzierung zwischen den Markttrollen geben und muss zwingend auch für die Rollen Bilanzierungs- und Aggregierungsverantwortlicher sowie Messwertverarbeiter gelten. Der Weg über festgelegte Prozesse verhindert ein "Wünsch-Dir-Was" einzelner Marktteilnehmer/-gruppen, ohne einen regulatorischen Hintergrund und einer sinnvoll leistbaren Regelung der Kostenverrechnung an diese Marktteilnehmer/-gruppen (Umsetzung, Test, Implementierung, Betrieb, Wartung). Sind weitere Regelungen notwendig, wie z.B. Regelungen zum bilateralen Datenclearing mit den Rollen Bilanzierungs- und Aggregierungsverantwortlicher sowie Messwertverarbeiter, dann müssen auch hier festgelegte Schnittstellen und Prozesse definiert werden.		Bielefelder Netz GmbH
1	Allgemeines	Die in der GPKE abgebildeten Prozesse decken die überwiegende Zahl der Geschäftsprozesse ab und [...]. Ausgenommen davon sind Regelungen mit der Rolle	Bitte um Klarstellung, wie die Sätze zu verstehen sind.	Wir gehen bei dem Satz "Ausgenommen..." davon aus, dass mit dem Ausschluss das Verbot weiterer Regelungen zu Geschäftsprozessen gemeint ist, wenn an diesen Prozessen der BA oder der MV beteiligt ist.	E.ON Netze

**GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
1	Allgemeines	In den Fällen, in denen am Prozess Beteiligte aufgrund von Personenidentität „mit sich selbst“ zu kommunizieren hätten, bleibt für [...]. Ausgenommen davon sind Regelungen mit der Rolle Bilanzierungs- und Aggregierungsverantwortlicher oder der Rolle Messwertverarbeiter, einschließlich Regelungen zwischen diesen beiden Rollen.	Wir gehen bei dem Satz "Ausgenommen...." davon aus, dass mit dem Ausschluss das Verbot abweichender Regelungen bei Geschäftsprozessen gemeint ist, wenn an diesen Prozessen der BA oder der MV beteiligt ist.  Wir halten die Ausnahmeregelung für dringend geboten und bitten, diese beizubehalten.	Herstellung der notwendigen Transparenz innerhalb des MaBiS-Hubs.	E.ON Netze
1	Allgemeines	" Ausgenommen davon sind Regelungen mit der Rolle Bilanzierungs- und Aggregierungsverantwortlicher oder der Rolle Messwertverarbeiter, einschließlich Regelungen zwischen diesen beiden Rollen." sowie "Ausgenommen davon sind Prozessschritte mit der Rolle Bilanzierungs- und Aggregierungsverantwortlicher oder der Rolle Messwertverarbeiter, einschließlich der Prozessschritte zwischen diesen beiden Rollen."	Wir begrüßen diese beiden neu aufgenommenen Aussagen (dies gilt auch für die WiM Teil 1 und MaBiS).	In der Festlegung ist sicherzustellen, dass jede Art von Daten aus und in den MV und BA ausschließlich über festgelegte Schnittstellen (PG EDI@Energy) auszutauschen sind, auch im Fall der Personenidentität eines MV- und BA-Betreibers. Die Abgrenzung ermöglicht einem den Verwendungszwecken angepassten, unabhängigen und damit flexiblen Betrieb des MV und BA. Der Weg über festgelegte Prozesse verhindert ein "Wünsch-Dir-Was" einzelner Marktteilnehmer/-gruppen, ohne einen regulatorischen Hintergrund und einer sinnvoll leistbaren Regelungen der Kostenverrechnung an diese Marktteilnehmer/-gruppen (Umsetzung, Test, Implementierung, Betrieb, Wartung). Siehe hierzu auch Beschreibungen im Register "Governance + Transparenz" zum Kapitel 1.3, zweiter Aufzählungspunkt und Register "IT-Leitlinien", Kapitel 1., dritter Aufzählungspunkt. Wir möchten darauf hinweisen, dass auch Schnittstellen zum von uns angesprochenen UBA (s. dazu Register "WiM Teil 2" Nr. 14), wie auch mögliche, zukünftige Anbindungen der BDEW-Codenummerdatenbank oder Zertifikatsabrufe ausschließlich über festgelegte Schnittstellen (PG EDI@Energy) anzubinden sind.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
1	Allgemeines	Die Definitionen, für welches Stammdatum die Prozesse zur Stammdatenänderung mit den in diesem Kapitel beschriebenen Use-Cases erfolgen müssen, welche Rolle verantwortlich und welche Rolle berechtigt ist, müssen der jeweiligen Spezifikation des EDI@Energy-Dokuments entnommen werden. Werte von Stammdaten können sowohl mit Gültigkeit in die Zukunft als auch in die Vergangenheit geändert übermittelt werden. Dabei sind alle im SD aufgeführten Marktpartner zu informieren, <input type="checkbox"/> die zu dem Zeitpunkt, <input type="checkbox"/> die nach dem Zeitpunkt, zu dem die Stammdatenmeldungänderung in Kraft tritt, dieser Lokation zugeordnet sind.		Die Berücksichtigung der EU Vorgaben IR Access to Metering and Consumption Data finden im Eingang der GPKE keinen Verweis in der Konsultation. Der Zugang zu Messdaten für Marktakteure wäre zu prüfen, inwieweit der MaBiS-HUB diese Regelung EU-Kompatibel ermöglicht. Der Endkundenbezug sollte aufgenommen werden, falls die Überführung in dem Messwerte HUB Bestand haben soll. Quelle: Durchführungsverordnung 2023/1162 – Zugang zu Mess und Verbrauchsdaten - IR Access to metering and consumption data -  <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R1162">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R1162</a>  Eine Betrachtung der HUB-Lösungen sollte im Kontext der EU Vorgaben stattfinden.	Thüga SmartService GmbH

## GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2	Abkürzungen und Definitionen	Aggregationsverantwortung Unter die Aggregationsverantwortung des NB fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemengen mit Hilfe von Messlokationen ermittelt werden, • die auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden und vom NB noch nicht zur Aggregation an den BA übertragen wurden, • die auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden, sowie die Energiemengen aller Marktlokationen von pauschalen Messlokationen.	Im zweiten Aufzählungspunkt vor "auf" ein "nicht " wieder einfügen, sodass dieser lautet: • die <b>nicht</b> auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden,	Hier wurde zu viel gelöscht	BDEW
2	Abkürzungen und Definitionen	BA Bilanzierungs- und Aggregierungsverantwortlicher	BA Bilanzierungs- und Aggregationsverantwortlicher	Verwendung des im Kontext des EnWG und der Aggregationsverantwortung bereits eingeführten Begriffs Aggregationsverantwortlicher und Anpassung an den relevanten Stellen	BDEW
2	Abkürzungen und Definitionen	zu "Ableseturnus", Spalte "Definition": "Siehe hierzu WiM Teil 2, Kapitel 2.2.3. „Bestimmung des Ableseturnus und Intervalls bei kME ohne RLM und bei mME“"	Kapitel-Nummer auf 2.2.5 korrigieren: "Siehe hierzu WiM Teil 2, Kapitel 2.2.5. „Bestimmung des Ableseturnus und Intervalls bei kME ohne RLM und bei mME“"	redaktionell (Kapitel-Nummer korrigieren)	BDEW
2	Abkürzungen und Definitionen	zu "Aggregationsverantwortung", Spalte "Definition": "... Unter die Aggregationsverantwortung des BA fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemengen mit Hilfe von Messlokationen ermittelt werden, die auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden und vom NB an den BA unter Einhaltung der Vorgaben der GPKE übertragen wurden."	Worte "zur Aggregation" aufnehmen: "... Unter die Aggregationsverantwortung des BA fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemengen mit Hilfe von Messlokationen ermittelt werden, die auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden und vom NB an den BA zur Aggregation unter Einhaltung der Vorgaben der GPKE, übertragen wurden."	redaktionell (die Aussage entsprechend der MaBiS, Kapitel 3.9.1.1 anpassen)	BDEW
2	Abkürzungen und Definitionen	zu "Aggregationsverantwortung", Spalte "Definition": "... vollständiger Text"..."	bisherigen Text streichen und einen Verweis auf die MaBiS vornehmen: "Siehe hierzu unter MaBiS, Kapitel 3.9.1.1 „Aggregationsverantwortung des BA“ und Kapitel 3.9.1.2 „Aggregationsverantwortung des NB“"	redaktionell: den Text nicht mehr 1:1 aus der MaBiS übernehmen, sondern auf die MaBiS verweisen, wie dies in Kapitel 2 auch an anderen Stellen gemacht wird. Dies verhindert versehentliche Abweichungen in den Aussagen von Kapitel 2.	BDEW
2	Abkürzungen und Definitionen	--	zu "anfNB": Schriftgröße vereinheitlichen	redaktionell (Schriftgröße vereinheitlichen)	BDEW
2	Abkürzungen und Definitionen	Verwendung der Abkürzung "TR"	Abkürzung "TR" an den jeweiligen Stellen ausschreiben in "Technische Ressource" .	redaktionell, nur die TR-ID wird in den Dokumenten abgekürzt, jedoch nicht die Technische Ressource selbst. Hinweis: Bitte beachten: In den Dokumenten (Texte wie SD) werden die Begriffe "Marklokation", "Messlokation", "Netzlokation", "Steuerbare Ressource" und außerhalb von Kapitel 2 auch die "Technische Ressource" durchweg ausgeschreiben. Nur die ID werden abgekürzt.	BDEW

## GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2	Abkürzungen und Definitionen	zu "Leistungskurvendefinition" und "Schaltzeitdefinition". "... langfristig..."	Das Wort "langfristig" ist bei dem einen Begriff fett markiert, bei dem anderen Begriff nicht. Entweder beide Stellen fett markieren oder beide Stellen nicht mehr fett markieren.	redaktionell	BDEW
2	Abkürzungen und Definitionen	zu "ÜZ": "... Im Fall der API-Webdienste ist der Zeitpunkt der Übertragung (d. h. der Tag inkl. der Uhrzeit der Übertragung) aus der Response Nachricht zu entnehmen, die sich auf den vom Sender beim Empfänger aufgerufenen API-Webdienst bezieht."	Satz streichen.	redaktionell: Bisher wurden im Kapitel 2 für "T", "WT", "ÜT", "ÜZ", "Zuordnungsbeginn" sowie "Zuordnungsende" die Texte aus Kapitel 7 wiedergegeben. Nun wird jeweils nur noch auf das Kapitel 7 verwiesen und die bisherigen Texte gestrichen. Ausnahme hiervon ist "ÜZ". Bei "ÜZ" wurde nur der erste Satz gestrichen, der zweite Satz wurde vergessen zu streichen.	BDEW
2	Abkürzungen und Definitionen	--	zu "Zuordnungsermächtigung": Schriftgröße vereinheitlichen	redaktionell (Schriftgröße vereinheitlichen)	BDEW
2	Abkürzungen und Definitionen	ÜNB-DZR: Übertragungsnetzbetreiber-Deltazeitreihe	ÜNB-DZR: Übertragungsnetzbetreiber-Deltazeitreihe	Streichung: Prozess entfällt laut MaBiS, Abkürzung und Definition somit überflüssig	BDEW
2	Abkürzungen und Definitionen	Beschreibung Aggregationsverantwortung	Warum bedarf es noch einer Übertragung der Aggregationsverantwortung?	Geht das nicht aus den Abrechnungsdaten BK hervor?	cortility gmbh
2	Abkürzungen und Definitionen	API-Webdienst	Ersetze API-Webdienst durch REST-API		decarbon1ze GmbH
2	Abkürzungen und Definitionen				decarbon1ze GmbH
2	Abkürzungen und Definitionen	ÜZ	Erweiterung der Definition: Zeitpunkt des Empfang einer Übertragungsdatei, Versand der Benachrichtigung, oder Abruf einer Ressource; ggf. frühester Zeitpunkt der drei Optionen (siehe auch Punkt 7 unten).	Erweiterung um den Abruf einer Ressource oder Versand einer Benachrichtigung, für die Schrittweise Ablösung der Marktkommunikation auf Basis des Nachrichtenversands durch den Abruf von Ressourcen über REST-APIs, oder einer vorausgehenden Benachrichtigung.	decarbon1ze GmbH
2	Abkürzungen und Definitionen	Zählzeitanwendungszweck	Hier sollte der Verweis auf die UTILMD gestrichen werden im Hinblick auf die Umstellung der Marktkommunikation auf APIs.		decarbon1ze GmbH

**GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2	Abkürzungen und Definitionen	<p>Aggregationsverantwortung</p> <p>Unter die Aggregationsverantwortung des NB fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemengen mit Hilfe von Messlokationen ermittelt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden und vom NB noch nicht zur Aggregation an den BA übertragen wurden,</li> <li>• die auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden, sowie die Energiemengen aller Marktlokationen von pauschalen Messlokationen.</li> </ul>	<p>Im zweiten Aufzählungspunkt vor "auf" ein "nicht " wieder einfügen, sodass dieser lautet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die nicht auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden,</li> </ul>	Hier wurde zu viel gelöscht	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
2	Abkürzungen und Definitionen	<p>BA</p> <p>Bilanzierungs- und Aggregierungsverantwortlicher</p>	<p>BA</p> <p>Bilanzierungs- und Aggregationsverantwortlicher</p>	Verwendung des im Kontext des EnWG und der Aggregationsverantwortung bereits eingeführten Begriffs Aggregationsverantwortlicher und Anpassung an den relevanten Stellen	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
2	Abkürzungen und Definitionen	<p>ÜNB-DZR: Übertragungsnetzbetreiber-Deltazeitreihe</p>	<p>ÜNB-DZR: Übertragungsnetzbetreiber-Deltazeitreihe</p>	Streichung: Prozess entfällt laut MaBiS, Abkürzung und Definition somit überflüssig	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)

## GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2	Abkürzungen und Definitionen	EZ "Der Erzeuger (EZ) ist der Verantwortliche für die erzeugende Marktlokation. Besteht eine erzeugende Marktlokation aus mehreren Technischen Ressourcen, ..."	EZ "Der Erzeuger ist der Verantwortliche für die erzeugende Marktlokation. Besteht eine erzeugende Marktlokation aus mehreren Technischen Ressourcen, ..."	Redaktionelle Anmerkung	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
2	Abkürzungen und Definitionen	Ableseturnus "Siehe hierzu WiM Teil 2, Kapitel 2.2.3. „Bestimmung des Ableseturnus und Intervalls bei kME ohne RLM und bei mME“."	Ableseturnus "Siehe hierzu WiM Teil 2, Kapitel 2.2.5 „Bestimmung des Ableseturnus und Intervalls bei kME ohne RLM und bei mME“."	Redaktionelle Anmerkung	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
2	Abkürzungen und Definitionen	BA - Bilanzierungs- und Aggregierungsverantwortlicher	BA - Bilanzierungs- und Aggregierungsverantwortlicher. Siehe hierzu das neue unter GPKE Teil 1, Kapitel 3.1.1 „Bilanzierungs- und Aggregationsverantwortlicher“ eingeführte Kapitel im Nachfolgenden.	In keinem der zur Konsultation gestellten Dokumente wird die Rolle des BA definiert. Ausschließlich in der nicht zur Konsultation gestellten "Erläuterung zentrale Prozessvorgaben" werden nähere Angaben gemacht. Um diesen mit der Festlegung einen verbindlichen Charakter zu geben, sind die wesentlichen Angaben zum BA in ein neues Unterkapitel 3.1.1 zu übertragen	E.ON Netze
2	Abkürzungen und Definitionen	MV - Messwertverarbeiter	MV - Messwertverarbeiter. Siehe hierzu das neue unter GPKE Teil 1, Kapitel 3.1.2 „Messwertverarbeiter“ eingeführte Kapitel im Nachfolgenden.	In keinem der zur Konsultation gestellten Dokumenten wird die Rolle des MV definiert. Ausschließlich in der nicht zur Konsultation gestellten "Erläuterung zentrale Prozessvorgaben" werden nähere Angaben gemacht. Um diesen mit der Festlegung einen verbindlichen Charakter zu geben, sind die wesentlichen Angaben zum MV in ein neues Unterkapitel 3.1.2 zu übertragen	E.ON Netze
2	Abkürzungen und Definitionen	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): zu "Ableseturnus", Spalte "Definition": "Siehe hierzu WiM Teil 2, Kapitel 2.2.3. „Bestimmung des Ableseturnus und Intervalls bei kME ohne RLM und bei mME“"	Kapitel-Nummer auf 2.2.5 korrigieren: "Siehe hierzu WiM Teil 2, Kapitel 2.2.5. „Bestimmung des Ableseturnus und Intervalls bei kME ohne RLM und bei mME“"	redaktionell (Kapitel-Nummer korrigieren)	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

## GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2	Abkürzungen und Definitionen	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Aggregationsverantwortung Unter die Aggregationsverantwortung des NB fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemengen mit Hilfe von Messlokationen ermittelt werden, • die auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden und vom NB noch nicht zur Aggregation an den BA übertragen wurden, • die auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden, sowie die Energiemengen aller Marktlokationen von pauschalen Messlokationen.	Im zweiten Aufzählungspunkt vor "auf" ein "nicht " wieder einfügen, sodass dieser lautet: • die nicht auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden,	Hier wurde zu viel gelöscht	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
2	Abkürzungen und Definitionen	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): zu "Aggregationsverantwortung", Spalte "Definition": "... Unter die Aggregationsverantwortung des BA fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemengen mit Hilfe von Messlokationen ermittelt werden, die auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden und vom NB an den BA unter Einhaltung der Vorgaben der GPKE übertragen wurden."	Worte "zur Aggregation" aufnehmen: "... Unter die Aggregationsverantwortung des BA fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemengen mit Hilfe von Messlokationen ermittelt werden, die auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden und vom NB an den BA zur Aggregation unter Einhaltung der Vorgaben der GPKE, übertragen wurden."	redaktionell (die Aussage entsprechend der MaBiS, Kapitel 3.9.1.1 anpassen)	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
2	Abkürzungen und Definitionen	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): zu "Aggregationsverantwortung", Spalte "Definition": "... vollständiger Text"..."	bisherigen Text streichen und einen Verweis auf die MaBiS vornehmen: "Siehe hierzu unter MaBiS, Kapitel 3.9.1.1 „Aggregationsverantwortung des BA“ und Kapitel 3.9.1.2 „Aggregationsverantwortung des NB“"	redaktionell: den Text nicht mehr 1:1 aus der MaBiS übernehmen, sondern auf die MaBiS verweisen, wie dies in Kapitel 2 auch an anderen Stellen gemacht wird. Dies verhindert versehentliche Abweichungen in den Aussagen von Kapitel 2.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
2	Abkürzungen und Definitionen	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): --	zu "anfNB": Schriftgröße vereinheitlichen	redaktionell (Schriftgröße vereinheitlichen)	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
2	Abkürzungen und Definitionen	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Verwendung der Abkürzung "TR"	Abkürzung "TR" an den jeweiligen Stellen ausschreiben in "Technische Ressource" .	redaktionell, nur die TR-ID wird in den Dokumenten abgekürzt, jedoch nicht die Technische Ressource selbst. Hinweis: Bitte beachten: In den Dokumenten (Texte wie SD) werden die Begriffe "Marklokation", "Messlokation", "Netzlokation", "Steuerbare Ressource" und außerhalb von Kapitel 2 auch die "Technische Ressource" durchweg ausgeschreiben. Nur die ID werden abgekürzt.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
2	Abkürzungen und Definitionen	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): zu "Leistungskurvendefinition" und "Schaltzeitdefinition". "... langfristig..."	Das Wort "langfristig" ist bei dem einen Begriff fett markiert, bei dem anderen Begriff nicht. Entweder beide Stellen fett markieren oder beide Stellen nicht mehr fett markieren.	redaktionell	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

## GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2	Abkürzungen und Definitionen	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): zu "ÜZ": "... Im Fall der API-Webdienste ist der Zeitpunkt der Übertragung (d. h. der Tag inkl. der Uhrzeit der Übertragung) aus der Response Nachricht zu entnehmen, die sich auf den vom Sender beim Empfänger aufgerufenen API-Webdienst bezieht."	Satz streichen.	redaktionell: Bisher wurden im Kapitel 2 für "T", "WT", "ÜT", "ÜZ", "Zuordnungsbeginn" sowie "Zuordnungsende" die Texte aus Kapitel 7 wiedergegeben. Nun wird jeweils nur noch auf das Kapitel 7 verwiesen und die bisherigen Texte gestrichen. Ausnahme hiervon ist "ÜZ". Bei "ÜZ" wurde nur der erste Satz gestrichen, der zweite Satz wurde vergessen zu streichen.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
2	Abkürzungen und Definitionen	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): --	zu "Zuordnungsermächtigung": Schriftgröße vereinheitlichen	redaktionell (Schriftgröße vereinheitlichen)	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
2	Abkürzungen und Definitionen	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): ÜNB-DZR: Übertragungsnetzbetreiber-Deltazeitreihe	Aussage streichen	Streichung: Prozess entfällt laut MaBiS, Abkürzung und Definition somit überflüssig	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
2	Abkürzungen und Definitionen	Aggregationsverantwortung "Zu unterscheiden ist die Aggregationsverantwortung des NB und diejenige des BA. Unter die Aggregationsverantwortung des NB fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemengen mit Hilfe von Messlokationen ermittelt werden, - die auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden und vom NB noch nicht zur Aggregation an den BA übertragen wurden, - die auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden"	noch nicht ist einzufügen Aggregationsverantwortung "Zu unterscheiden ist die Aggregationsverantwortung des NB und diejenige des BA. Unter die Aggregationsverantwortung des NB fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemengen mit Hilfe von Messlokationen ermittelt werden, - die auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden und vom NB noch nicht zur Aggregation an den BA übertragen wurden, - die [NOCH NICHT] auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden"	redaktionell	Stromnetz Berlin
2	Abkürzungen und Definitionen	Aggregationsverantwortung Unter die Aggregationsverantwortung des NB fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemengen mit Hilfe von Messlokationen ermittelt werden, • die auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden und vom NB noch nicht zur Aggregation an den BA übertragen wurden, • die auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden, sowie die Energiemengen aller Marktlokationen von pauschalen Messlokationen.	Im zweiten Aufzählungspunkt vor "auf" ein "nicht " wieder einfügen, sodass dieser lautet: • die [nicht] auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden,	Hier wurde zu viel gelöscht, sodass die Aussage nun inhaltlich fehlerhaft ist.	Vattenfall Euope Sales GmbH
2	Abkürzungen und Definitionen	BA Bilanzierungs- und Aggregierungsverantwortlicher	BA Bilanzierungs- und Aggregationsverantwortlicher	Verwendung des im Kontext des EnWG und der Aggregationsverantwortung bereits eingeführten Begriffs Aggregationsverantwortlicher und Anpassung an den relevanten Stellen	Vattenfall Euope Sales GmbH

**GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
2	Abkürzungen und Definitionen	ÜNB-DZR: Übertragungsnetzbetreiber-Deltazeitreihe	streichen	Prozess entfällt laut MaBiS, Abkürzung und Definition daher überflüssig	Vattenfall Euope Sales GmbH
2	Abkürzungen und Definitionen	<p>Aggregationsverantwortung</p> <p>Zu unterscheiden ist die Aggregationsverantwortung des NB und diejenige des BA.</p> <p>Unter die Aggregationsverantwortung des NB fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemengen mit Hilfe von Messlokationen ermittelt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden und vom NB noch nicht zur Aggregation an den BA übertragen wurden,</li> <li>• die auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden, sowie die Energiemengen aller Marktlokationen von pauschalen Messlokationen</li> </ul>	<p>Aggregationsverantwortung</p> <p>Zu unterscheiden ist die Aggregationsverantwortung des NB und diejenige des BA.</p> <p>Unter die Aggregationsverantwortung des NB fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemengen mit Hilfe von Messlokationen ermittelt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden und vom NB noch nicht zur Aggregation an den BA übertragen wurden,</li> <li>• die - NICHT - auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden, sowie die Energiemengen aller Marktlokationen von pauschalen Messlokationen</li> </ul>	Es fehlt in der das "nicht" in der Definition der Aggregationsverantwortung - zweiter Aufzählungspunkt.	VKU e.V.
3.1	Rollen und Objekte	<p>Objekte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Bilanzkreis (BK)</li> <li>* Marktlokation</li> <li>* Messlokation</li> <li>* Technische Ressource</li> <li>* Steuerbare Ressource</li> <li>* Netzlokation</li> </ul>	<p>Ergänzung der Objekte "Bilanzierungsgebiet (BG)" und "Regelzone (RZ)"</p> <p>Objekte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Bilanzierungsgebiet (BG)</li> <li>* Bilanzkreis (BK)</li> <li>* Marktlokation</li> <li>* Messlokation</li> <li>* Regelzone (RZ)</li> <li>* Technische Ressource</li> <li>* Steuerbare Ressource</li> <li>* Netzlokation</li> </ul>	Aufnahme des BG und der RZ, da die beiden Objekte in GPKE Teil 4 erwähnt werden. Siehe zusätzlich GPKE Teil 2 der BDEW-Stellungnahme Zeile 17.	BDEW

**GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung**

Tenorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.1	Rollen und Objekte	fehlt bislang	<p>Bilanzierungs- und Aggregationsverantwortlicher</p> <p>3.1.1 Dem Bilanzierungs- und Aggregationsverantwortlichen (BA) obliegt vollumfänglich die operative Umsetzung der zentralen Aufgaben rund um die Bilanzierung und Bilanzkreisabrechnung. Im Rahmen des vorliegenden Beschlusses sorgt der BA im Wesentlichen für die datenschutzkonforme Umsetzung der Pseudonymisierung von Viertelstundenwerten. Er führt dazu die Aggregation der Viertelstundenwerte der gemessenen Marktlokationen/Tranchen durch und versendet diese Werte im Anschluss. Im Rahmen der in dieser Festlegung übertragenen Aufgaben verfügt der BA weder über personenbezogene Informationen zu den Anschlussnehmern und -nutzern, noch über Kontakt zu diesen. Der Bezugspunkt für den BA ist die Marktlokation bzw. Tranche. Die Anforderungen der BFDI2 werden dadurch vollständig erfüllt:</p> <p>„Nach § 52 Abs. 3 MsbG ist eine Pseudonymisierung von Last- oder Zählerstandgängen verpflichtend durchzuführen, wozu eine alphanumerische Bezeichnung des Ortes der Messung, der Entnahme oder der Einspeisung von Energie genutzt werden kann, die auch die Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) erfüllt. Die Marktlokations-ID (MaLo-ID) und die Messlokations-ID (MeLo-ID) können grundsätzlich als solche alphanumerischen Kennzeichen betrachtet werden, wenn die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können.“</p>	<p>Siehe oben</p> <p>Wir sehen den BA und MV als gelebte Rollen und nicht nur als ein Stück programmierte Software.</p>	E.ON Netze

**GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung**

Tenorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.1	Rollen und Objekte	fehlt bislang	<p>Messwertverarbeiter</p> <p>3.1.2 Der MV führt eine zentrale Messwertverarbeitung und -versendung für alle abrechnungsrelevanten Werte, die aus den Werten der Messlokation abgeleitet bzw. errechnet werden, durch. Andere Messwerte, wie bspw. Netzzustandsdaten oder Ist-Einspeisewerte, werden weiterhin direkt aus dem iMS an die berechtigten Empfänger gesendet und weder vom Back-end des MSB der Messlokation noch vom MV aufbereitet oder versendet.</p> <p>Der MV erhält für die Messwertverarbeitung die Messwerte vom zuständigen MSB der MeLo. Der MSB der MeLo ist weiterhin dafür verantwortlich, dass die abrechnungsrelevanten Messwerte fristgerecht, plausibilisiert und bei Bedarf um Ersatzwerte ergänzt, versendet werden. Basierend auf den Werten der MeLo bildet der MV unter Berücksichtigung eventueller Berechnungsformeln die Werte der MaLo und NeLo und übermittelt die Werte anschließend an die berechtigten Empfänger.</p> <p>Der MV erledigt zentralisiert die Messwertverarbeitung und -übermittlung an die berechtigten Marktrolle auf Ebene der Marktlokation/ Netzlokation/ Tranche/ Messlokation für alle verbrauchenden und erzeugenden Marktlokationen und Netzlokationen, auch für evtl. Sonderkonstellationen. Die Rollen BA und MV bilden gemeinsam den MaBiS-Hub. Die Kommunikationsbeziehungen zum und vom MV als auch BA sind abschließend formuliert. Gleiches gilt für den internen Info- und Datenaustausch zwischen diesen beiden Rollen. Nicht zuletzt aus IT-Sicherheitsgründen können keine bilateralen Austauschbeziehungen mit dem MV und dem BA über die festgelegten Prozesse hinaus initiiert werden. Die Kommunikation mit MV als auch BA erfolgt mittels API-Webdiensten.</p>	<p>Siehe oben</p> <p>Wir sehen den BA und MV als gelebte Rollen und nicht nur als Stück programmierte Software.</p>	E.ON Netze

**GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
			Im Rahmen der in dieser Festlegung übertragenen Aufgaben verfügt der MV weder über personenbezogene Informationen zu den Anschlussnehmern und -nutzern, noch über Kontakt zu diesen. Der MV kann seine Aufgaben ausschließlich unter Bezugnahme auf die Tranche, Netzlokation, Messlokation bzw. die Marktlokation durchführen. Die Anforderungen der BFDI2 werden dadurch vollständig erfüllt: „Nach § 52 Abs. 3 MsbG ist eine Pseudonymisierung von Last- oder Zählerstandgängen verpflichtend durchzuführen, wozu eine alphanumerische Bezeichnung des Ortes der Messung, der Entnahme oder der Einspeisung von Energie genutzt werden kann, die auch die Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) erfüllt. Die Marktlokations-ID (MaLo-ID) und die Messlokations-ID (MeLo-ID) können grundsätzlich als solche alphanumerischen Kennzeichen betrachtet werden, wenn die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können.		
3.1	Rollen und Objekte	Streichung des Textes: Die NeLo-ID einer Netzlokation muss vom NB nur vergeben werden, sofern diese Netzlokation für die Marktkommunikation relevant ist.	Bitte Streichung zurücknehmen. Die NeLo-ID einer Netzlokation muss vom NB nur vergeben werden, sofern diese Netzlokation für die Marktkommunikation relevant ist.	Beibehaltung der bisherigen Regelung, dass eine NeLo-ID vom NB nur vergeben wird, sofern diese Netzlokation für die Marktkommunikation relevant ist. Da die Notwendigkeit eine NeLo-ID anzulegen, nicht allzu häufig vorkommt, halten wir im Rahmen von Datensparsamkeit die Regelung nicht für erforderlich.	E.ON Netze
3.1	Rollen und Objekte	"Objekte •Bilanzkreis (BK) •Marktlokation •Messlokation •Technische Ressource •Steuerebare Ressource •Netzlokation"	Aufnahme von BG und RZ: "Objekte •Bilanzkreis (BK) •Bilanzierungsgebiet (BG) •Regelzone (RZ) •Marktlokation •Messlokation •Technische Ressource •Steuerebare Ressource •Netzlokation"	Die Objekte BG und RZ sind zukünftig wg. der Erwähnung dieser Objekte in der GPKE Teil 4 (Use-Case "Übermittlung von Informationen") relevant. Zudem findet sich im Register "GPKE Teil 2" dieser Stellungnahme ein Textvorschlag, der ebenfalls die Objekte BG und RZ beinhaltet.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.1	Rollen und Objekte	Objekte "Bilanzkreis (BK) - Marktlokation - Messlokation - Technische Ressource - Steuerbare Ressource - Netzlokation"	Lokationsbündel-Identifikationsnummer (LoBü-ID) ist zu ergänzen	Diese ID ist doch zukünftig auch als Objekt einzustufen.	Stromnetz Berlin

**GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung**

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.2	Marktllokation	zu "1:1-Beziehung zwischen Marktllokation und Messlokation": "Es besteht eine 1:1-Beziehung zwischen Marktllokation und Messlokation, wenn die Energie einer Marktllokation mit genau einer Messlokation gemessen wird. Hinweis: Bei einer Pauschalen Messlokation besteht immer eine 1:1-Beziehung zwischen Marktllokation und Pauschaler Messlokation."	Ergänzung um "oder bei einer Pauschalen Messlokation rechnerisch ermittelt wird": "Es besteht eine 1:1-Beziehung zwischen Marktllokation und Messlokation, wenn die Energie einer Marktllokation mit genau einer Messlokation gemessen wird oder bei einer Pauschalen Messlokation rechnerisch ermittelt wird. Hinweis: Bei einer Pauschalen Messlokation besteht immer eine 1:1-Beziehung zwischen Marktllokation und Pauschaler Messlokation."	Klarstellung, dass es sich bei der Pauschalen Messlokation, wie im Kapitel 3.3 beschrieben, um eine rechnerische Herleitung handelt.	BDEW
3.2	Marktllokation	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): zu "1:1-Beziehung zwischen Marktllokation und Messlokation": "Es besteht eine 1:1-Beziehung zwischen Marktllokation und Messlokation, wenn die Energie einer Marktllokation mit genau einer Messlokation gemessen wird. Hinweis: Bei einer Pauschalen Messlokation besteht immer eine 1:1-Beziehung zwischen Marktllokation und Pauschaler Messlokation."	Ergänzung um "oder bei einer Pauschalen Messlokation rechnerisch ermittelt wird": "Es besteht eine 1:1-Beziehung zwischen Marktllokation und Messlokation, wenn die Energie einer Marktllokation mit genau einer Messlokation gemessen wird oder bei einer Pauschalen Messlokation rechnerisch ermittelt wird. Hinweis: Bei einer Pauschalen Messlokation besteht immer eine 1:1-Beziehung zwischen Marktllokation und Pauschaler Messlokation."	Klarstellung, dass es sich bei der Pauschalen Messlokation, wie im Kapitel 3.3 beschrieben, um eine rechnerische Herleitung handelt.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.2	Marktllokation	zu "1:1-Beziehung zwischen Marktllokation und Messlokation": "Es besteht eine 1:1-Beziehung zwischen Marktllokation und Messlokation, wenn die Energie einer Marktllokation mit genau einer Messlokation gemessen wird. Hinweis: Bei einer Pauschalen Messlokation besteht immer eine 1:1-Beziehung zwischen Marktllokation und Pauschaler Messlokation."	Ergänzung um "oder bei einer Pauschalen Messlokation rechnerisch ermittelt wird": "Es besteht eine 1:1-Beziehung zwischen Marktllokation und Messlokation, wenn die Energie einer Marktllokation mit genau einer Messlokation gemessen wird oder bei einer Pauschalen Messlokation rechnerisch ermittelt wird. Hinweis: Bei einer Pauschalen Messlokation besteht immer eine 1:1-Beziehung zwischen Marktllokation und Pauschaler Messlokation."	Klarstellung, dass es sich bei der Pauschalen Messlokation, wie im Kapitel 3.3 beschrieben, um eine rechnerische Herleitung handelt.	Vattenfall Euope Sales GmbH
3.2.1.	Spezifika der erzeugenden Marktllokation	Kapitel für Nicht-EEG-/Nicht-KWKG-Marktllokation bisher nicht vorhanden.	Aufnahme eines Kapitels für Nicht-EEG-/Nicht-KWKG-Marktllokation: * An folgender Stelle: 3.2.1. Spezifika der erzeugenden Marktllokation 3.2.1.1. EEG-Marktllokation mit DV-Pflicht 3.2.1.2. KWKG-Marktllokation mit DV-Pflicht 3.2.1.3. EEG-Marktllokation ohne DV-Pflicht 3.2.1.4. KWKG-Marktllokation ohne DV-Pflicht 3.2.1.5. Nicht-EEG-/Nicht-KWKG-Marktllokation 3.2.1.6. Tranche * Mit folgendem Inhalt: "Eine Nicht-EEG-/Nicht-KWKG-Marktllokation ist eine erzeugende Marktllokation, die aus einer oder mehreren Technischen Ressource(n) besteht, für welche weder EEG noch KWKG gelten. Das sind z.B. Marktllokationen für konventionelle Kohlekraftwerke oder Gaskraftwerke."	In der GPKE Teil 2 wird die Nicht-EEG-/Nicht-KWKG-Marktllokation berücksichtigt (im Fall 3 und Fall 4 des Use-Cases "Herstellung einer 100% LF-Zuordnung zu einer erzeugenden Marktllokation"). Die Spezifika für Nicht-EEG-/Nicht-KWKG-Marktllokation fehlt jedoch in der GPKE Teil 1 als Beschreibung.	BDEW

**GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung**

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.2.1.	Spezifika der erzeugenden Marktlokation	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Kapitel für Nicht-EEG-/Nicht-KWKG-Marktlokation bisher nicht vorhanden.	Aufnahme eines Kapitels für Nicht-EEG-/Nicht-KWKG-Marktlokation: * An folgender Stelle: 3.2.1. Spezifika der erzeugenden Marktlokation 3.2.1.1. EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht 3.2.1.2. KWKG-Marktlokation mit DV-Pflicht 3.2.1.3. EEG-Marktlokation ohne DV-Pflicht 3.2.1.4. KWKG-Marktlokation ohne DV-Pflicht 3.2.1.5. Nicht-EEG-/Nicht-KWKG-Marktlokation 3.2.1.6. Tranche * Mit folgendem Inhalt: "Eine Nicht-EEG-/Nicht-KWKG-Marktlokation ist eine erzeugende Marktlokation, die aus einer oder mehreren Technischen Ressource(n) besteht, für welche weder EEG noch KWKG gelten. Das sind z.B. Marktlokationen für konventionelle Kohlekraftwerke oder Gaskraftwerke."	In der GPKE Teil 2 wird die Nicht-EEG-/Nicht-KWKG-Marktlokation berücksichtigt (im Fall 3 und Fall 4 des Use-Cases "Herstellung einer 100% LF-Zuordnung zu einer erzeugenden Marktlokation"). Die Spezifika für Nicht-EEG-/Nicht-KWKG-Marktlokation fehlt jedoch in der GPKE Teil 1 als Beschreibung.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.2.1.1.	EEG-Marktlokation mit DV-Pflicht	letzter Satz: "Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, die Energie selbst zu verbrauchen oder im räumlichen Zusammenhang ohne Netzdurchleitung (vgl. § 21b Abs. 4 Nr. 2 EEG 2017 bzw. EEG 2021" oder EEG 2023) zu vermarkten.	Sobald Energy-Sharing relevant werden sollte, muss dieser Satz entsprechend der Vorgaben angepasst werden.	Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass sobald Energy-Sharing relevant werden sollte, die hier genannte Passage, sowie unserer Ansicht nach weitere Passagen überprüft und ggf. angepasst werden müssen.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.2.1.5.	Tranche	s. Originaltext zum Kapitel "Tranche". Der Originaltext berücksichtigt bisher keine verbrauchende Tranche.	Sobald Energy-Sharing relevant werden sollte, ist die verbrauchende Tranche einzuführen. Nachfolgend ein Vorschlag zu diesem Thema: Einführung neuer Unterkapitel zur Tranche (neue Unterkapitel: "Allgemein", "Tranche einer verbrauchenden Marktlokation", "Tranche einer erzeugenden Marktlokation"). * Der Text des neuen Unterkapitels "Allgemein" sind die bisherigen Ausführungen zur ID: "Eine Tranche wird durch eine eindeutige ID.... ob eine ID korrekt übermittelt worden ist".  * Der Text des neuen Unterkapitels "Tranche einer erzeugenden Marktlokation" setzt sich aus - den beiden Absätzen "Eine Tranche ist ein Anteil einer aus einer erzeugenden Marktlokation... an einer Marktlokation muss 100 % ergeben." - und den drei Aufzählungspunkten "Für eine EEG-Marktlokation muss der vorher festgelegte... kann die Aufteilung auch auf andere Weise erfolgen, z. B. anhand einer Berechnungsformel." zusammen.	Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass sobald Energy-Sharing relevant werden sollte, die hier genannte Passage, sowie unserer Ansicht nach weitere Passagen überprüft und ggf. angepasst werden müssen. Unter "Hinweis/Anmerkung" ist ein Vorschlag zum Thema "Tranche" beschrieben. Zu überlegen ist dabei, ob der Begriff Tranche nicht immer als "erzeugende Tranche" oder "verbrauchende Tranche" betitelt werden sollte. In diesem Zuge möchten wir darauf hinweisen, dass mit Einführung einer verbrauchenden Tranche, alle Texte der Festlegungsdokumente auf Korrektheit bzgl. der Verwendung des Begriffs "Tranche" überprüft und ggf. angepasst werden müssen.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

**GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung**

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
			<p>* Der Text des neuen Unterkapitels "Tranche einer verbrauchenden Marktlokation" erhält den neuen Text "Eine Tranche ist ein Anteil einer in einer verbrauchenden Marktlokation verbrauchten Energiemenge. Grundsätzlich werden bei verbrauchenden Marktlokationen keine Tranchen geführt, es sei denn, die Marktlokation nimmt am Energy-Sharing teil. In diesem Fall wird eine Tranche zur Abbildung des über Energy-Sharing bereitgestellten Energiemengenanteils benötigt; eine zweite Tranche erfasst die verbleibende, nicht über Energy-Sharing bereitgestellte Energiemenge, die dem entsprechenden BK zugeordnet wird.</p> <p>Die Tranchen werden nicht über einen Prozentsatz abgebildet, die Aufteilung der Energiemenge der verbrauchenden Marktlokation auf die zwei Tranchen ergibt sich viertelstundenscharf über den Lastgang der im Energy-Sharing beteiligten erzeugenden Marktlokation, dem Lastgang der verbrauchenden Marktlokation und der zugeordneten Berechnungsformel für Energy-Sharing."</p>		
3.3.	Messlokation	Aufnahme der Pauschalen Messlokation	Wir begrüßen die Aufnahme der Pauschalen Messlokation und die Einarbeitungen in den Dokumenten, einschließlich der Bestimmung des MSB der Pauschalen Messlokation (Kapitel 3.7.2).	Die Einführung der Pauschalen Messlokation ermöglicht die Abbildung dieser Thematik in den etablierten Use-Cases und eine vollständige Berücksichtigung der Pauschalen Messlokation für den MV und BA. S. zudem die Stellungnahme zu Kapitel 3.6 "Netzlokation" und dem Hinweis "Hinweis: Bei einer Pauschalen Messlokation besteht immer eine 1:1-Beziehung zwischen Netzlokation und Pauschaler Messlokation."	BDEW
3.3.	Messlokation	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Aufnahme der Pauschalen Messlokation	Wir begrüßen die Aufnahme der Pauschalen Messlokation und die Einarbeitungen in den Dokumenten, einschließlich der Bestimmung des MSB der Pauschalen Messlokation (Kapitel 3.7.2).	Die Einführung der Pauschalen Messlokation ermöglicht die Abbildung dieser Thematik in den etablierten Use-Cases und eine vollständige Berücksichtigung der Pauschalen Messlokation für den MV und BA. S. zudem die Stellungnahme zu Kapitel 3.6 "Netzlokation" und dem Hinweis "Hinweis: Bei einer Pauschalen Messlokation besteht immer eine 1:1-Beziehung zwischen Netzlokation und Pauschaler Messlokation."	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.4.	Technische Ressource	erster Satz: "Die Technische Ressource ist eine Lokation, an der Energie nur erzeugt (z. B. Windenergieanlage), nur verbraucht (z. B. Wärmepumpe) oder verbraucht und erzeugt (z.B. Speicher, PV-Anlage mit Verbrauchsanteil) wird."	Beispiel "PV-Anlage mit Verbrauchsanteil" streichen: "Die Technische Ressource ist eine Lokation, an der Energie nur erzeugt (z. B. Windenergieanlage), nur verbraucht (z. B. Wärmepumpe) oder verbraucht und erzeugt (z.B. Speicher) wird."	Der Fall 10c EEG bildet den Verbrauchsteil in einer separaten TR ab. Das Beispiel "PV-Anlage mit Verbrauchsanteil" ist daher irreführend und sollte gestrichen werden, um Missverständnisse zu vermeiden.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

**GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.4.	Technische Ressource	zweiter Absatz: "Im Sinne der GPKE wird ergänzend dazu unter einer Technischen Ressource eine einzelne Einheit einer erzeugenden Marktlokation (z. B. eine einzelne Windenergieanlage) ohne bilanzierungs- und abrechnungsrelevante Messung verstanden, wobei als einzelne Einheit im Anwendungsbereich des EEG 2014 bzw. des EEG 2017, des EEG 2021 oder des EEG 2023 eine Mehrheit von Einheiten verstanden wird, soweit diese nach § 24 Abs. 1 und 2 EEG 2023 oder entsprechenden Bestimmungen früherer Fassungen des EEG zusammenzufassen sind."	"ohne bilanzierungs- und abrechnungsrelevante Messung" aus dem Absatz streichen: "Im Sinne der GPKE wird ergänzend dazu unter einer Technischen Ressource eine einzelne Einheit einer erzeugenden Marktlokation (z. B. eine einzelne Windenergieanlage) verstanden, wobei als einzelne Einheit im Anwendungsbereich des EEG 2014 bzw. des EEG 2017, des EEG 2021 oder des EEG 2023 eine Mehrheit von Einheiten verstanden wird, soweit diese nach § 24 Abs. 1 und 2 EEG 2023 oder entsprechenden Bestimmungen früherer Fassungen des EEG zusammenzufassen sind."	Der MV bildet Energiemengen aller Verwendungszwecke ab. Wir schlagen daher vor, die Aussage "ohne bilanzierungs- und abrechnungsrelevante Messung" (hier: im Sinne der GPKE) zu streichen, da uns keine Messung einfällt, die im Sinne der GPKE nicht relevant sein sollte bzgl. dem in diesem Absatz beschriebenen Beispiels.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.4.	Technische Ressource	letzter Absatz: "Solange sich am Bestand der technischen Ressource selbst keine Änderungen ergeben, darf die TR-ID selbst dann nicht geändert werden, wenn die Technische Ressource getauscht wird (etwa beim Tausch einer Wärmepumpe oder Wallbox)."	Im ersten Halbsatz "Technische Ressource" groß schreiben. Im zweiten Halbsatz "Einrichtung der" ergänzt: "Solange sich am Bestand der Technischen Ressource selbst keine Änderungen ergeben, darf die TR-ID selbst dann nicht geändert werden, wenn die Einrichtung der Technische Ressource getauscht wird (etwa beim Tausch einer Wärmepumpe oder Wallbox)."	redaktionell/Klarstellung	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.4.	Technische Ressource	Die Technische Ressource ist eine Lokation, an der Energie entweder nur erzeugt (z. B. Windenergieanlage), oder nur verbraucht (z. B. Wärmepumpe) oder verbraucht und erzeugt (z.B. Speicher, PV-Anlage mit Verbrauchsanteil) wird.	In Hinblick auf die laufende Festlegung zur Mark-tin-te-gra-ti-on von Speichern und Ladepunkten (MiS-peL) sollten vorausschauend in die Beispiele der TR der Kategorie "verbrauchen und erzeugen" auch bidirektionale Ladepunkte mit aufgenommen werden.	größere Klarheit durch Nennung durch einen der zukünftig häufigsten Anwendungsfälle	Hochfrequenz Unternehmensberatung GmbH
3.5.	Steuerbare Ressource	Im Fall mehrerer Technischer Ressourcen dürfen einer Steuerbaren Ressource nur Technische Ressourcen zugeordnet werden, die entweder Energie nur erzeugen, Energie nur verbrauchen oder Energie nur verbrauchen und erzeugen.	Prinzipiell ist die Änderung in Bezug der Zulässigkeit einer "Misch-SR" zu begrüßen. Allerdings greift die gewählte Formulierung zu kurz. Nach unserem Verständnis sollen zukünftig drei SR-Typen zulässig sein: nur mit Verbrauchs-TR, nur mit Erzeugungs-TR, nur mit Misch-TR (z. B. Speicher oder bidirektionale Ladepunkte). Alle drei Typen stellen Bündelungen in "Sortenreinheit" dar. Was hierbei jedoch nicht berücksichtigt wird, ist, dass die SR als Bezugspunkt für die Steuerung auch die Steuerung durch ein Energiemanagementsystem (EMS) darstellen kann, wie es zum Beispiel auch vom VDE FNN aufgegriffen wird. Dabei können durch ein EMS TR aller drei Typen gebündelt werden, ohne dass das EMS selbst eine TR darstellt. Das EMS muss die Steuerung auf Ebene der SR "aufnehmen". Daher ist es notwendig eine entsprechende "EMS SR" im Stammdatenmodell zu berücksichtigen. Diese muss alle drei TR-Typen aufnehmen dürfen.	Mit dem beschriebenen Modell kann keine Bündelung von TR verschiedener Typen (Verbrauch, Einspeisung oder beides) durch ein EMS abgebildet werden. Dafür benötigt es einen SR-Typ dem alle TR-Typen zugeordnet werden können, da das EMS selbst keine TR darstellt. Das entspräche auch dem Vorschlag des VDE FNN im Dokument "VDE FNN Steuerungskonzepte - Katalog zur Umsetzung von Steuerungsaufgaben über iMSys" Kapitel 4.4.	Hochfrequenz Unternehmensberatung GmbH

**GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.5.	Steuerbare Ressource	Im Fall mehrerer Technischer Ressourcen dürfen einer Steuerbaren Ressource nur Technische Ressourcen zugeordnet werden, die entweder Energie nur erzeugen, Energie nur verbrauchen oder Energie nur verbrauchen und erzeugen.	Wir wollen an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Anpassung der Definition der Steuerbaren Ressource bereits vor der finalen Festlegung zum MaBiS-Hub benötigt wird, um einen korrekten Aufbau des Stammdatenmodells und Prozessabwicklung über die Marktkommunikation zu ermöglichen. Aktuell ist nicht klar, wie z. B. Speicher korrekt als TR abzubilden und SR zuzuordnen sind. Eine vorgezogene Anpassung oder anderweitige Klarstellung durch die Bundesnetzagentur wird hierfür benötigt.	Notwendigkeit zum korrekten Aufbau des Stammdatenmodells, der Stammdaten und der Abwicklung über die Marktkommunikation bereits vor der finalen Festlegung zum MaBiS-Hub	Hochfrequenz Unternehmensberatung GmbH
3.6.	Netzllokation	zu "1:1-Beziehung zwischen Netzlokation und Messlokation": "Es besteht eine 1:1-Beziehung zwischen Netzlokation und Messlokation, wenn die Energie einer Netzlokation mit genau einer Messlokation gemessen wird. Hinweis: Bei einer Pauschalen Messlokation besteht immer eine 1:1-Beziehung zwischen Netzlokation und Pauschaler Messlokation."	Ergänzung um "oder bei einer Pauschalen Messlokation rechnerisch ermittelt wird": "Es besteht eine 1:1-Beziehung zwischen Netzlokation und Messlokation, wenn die Energie einer Netzlokation mit genau einer Messlokation gemessen wird oder bei einer Pauschalen Messlokation rechnerisch ermittelt wird. Hinweis: Bei einer Pauschalen Messlokation besteht immer eine 1:1-Beziehung zwischen Netzlokation und Pauschaler Messlokation."	Klarstellung, dass es sich bei der Pauschalen Messlokation, wie im Kapitel 3.3 beschrieben, um eine rechnerische Herleitung handelt.	BDEW
3.6.	Netzllokation	Vollständiger Rollout der NeLo-ID.	Wir begrüßen die durchgängige Verwendung der NeLo-ID.	Die vollumfängliche Einführung der NeLo-ID unterstützt die reibungslose Abwicklung der Prozesse und gewährleistet eine lückenlose Abbildung im Lokationsbündel und damit diesbzgl.ein eindeutiges "Bild" für den Markt. Wir schlagen vor, dass die LoBü-ID, wie auch die vollumfängliche Einführung der NeLo-ID mit Umstellung der Lokationsbündelstruktur auf API zum 01.04.2027/01.10.2027 eingeführt wird. Dafür sollte die LoBü-ID und vollumfängliche Verwendung der NeLo-ID vorab/vorgezogen festgelegt sein. Der Markt muss somit die Lokationsbündelstruktur nicht innerhalb kurzer Zeit mehrfach anpassen.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.6.	Netzllokation	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): zu "1:1-Beziehung zwischen Netzlokation und Messlokation": "Es besteht eine 1:1-Beziehung zwischen Netzlokation und Messlokation, wenn die Energie einer Netzlokation mit genau einer Messlokation gemessen wird. Hinweis: Bei einer Pauschalen Messlokation besteht immer eine 1:1-Beziehung zwischen Netzlokation und Pauschaler Messlokation."	Ergänzung um "oder bei einer Pauschalen Messlokation rechnerisch ermittelt wird": "Es besteht eine 1:1-Beziehung zwischen Netzlokation und Messlokation, wenn die Energie einer Netzlokation mit genau einer Messlokation gemessen wird oder bei einer Pauschalen Messlokation rechnerisch ermittelt wird. Hinweis: Bei einer Pauschalen Messlokation besteht immer eine 1:1-Beziehung zwischen Netzlokation und Pauschaler Messlokation."	Klarstellung, dass es sich bei der Pauschalen Messlokation, wie im Kapitel 3.3 beschrieben, um eine rechnerische Herleitung handelt.	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH

**GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung**

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.6.	Netzllokation	zu "1:1-Beziehung zwischen Netzlokation und Messlokation": "Es besteht eine 1:1-Beziehung zwischen Netzlokation und Messlokation, wenn die Energie einer Netzlokation mit genau einer Messlokation gemessen wird. Hinweis: Bei einer Pauschalen Messlokation besteht immer eine 1:1-Beziehung zwischen Netzlokation und Pauschaler Messlokation."	Ergänzung um "oder bei einer Pauschalen Messlokation rechnerisch ermittelt wird": "Es besteht eine 1:1-Beziehung zwischen Netzlokation und Messlokation, wenn die Energie einer Netzlokation mit genau einer Messlokation gemessen wird oder bei einer Pauschalen Messlokation rechnerisch ermittelt wird. Hinweis: Bei einer Pauschalen Messlokation besteht immer eine 1:1-Beziehung zwischen Netzlokation und Pauschaler Messlokation."	Klarstellung, dass es sich bei der Pauschalen Messlokation, wie im Kapitel 3.3 beschrieben, um eine rechnerische Herleitung handelt.	Vattenfall Euope Sales GmbH
3.7.	Lokations-bündel	Aufnahme der LoBü-ID	Wir begrüßen die Einführung der LoBü-ID.	Die LoBü-ID identifiziert die heute im Markt bereits bestehende Kombination aus „Code der Lokationsbündelstruktur“ und der dazugehörigen ID wie z.B. MaLo, MeLo, NeLo, TR. Die Einführung der LoBü-ID ist aus IT-technischer Sicht längst geboten und sinnvoll. Darüber hinaus führt die ID zu mehr Klarheit bei den prozessualen Abläufen.	BDEW
3.7.	Lokations-bündel	Aufnahme der LoBü-ID	Wir begrüßen die Einführung der LoBü-ID.	Die LoBü-ID identifiziert die heute im Markt bereits bestehende Kombination aus „Code der Lokationsbündelstruktur“ und der dazugehörigen ID wie z.B. MaLo, MeLo, NeLo, TR. Die Einführung der LoBü-ID ist aus IT-technischer Sicht längst geboten und sinnvoll. Darüber hinaus führt die ID zu mehr Klarheit bei den prozessualen Abläufen. Wir schlagen vor, dass die LoBü-ID, wie auch die vollumfängliche Einführung der NeLo-ID mit Umstellung der Lokationsbündelstruktur auf API zum 01.04.2027/01.10.2027 eingeführt wird. Dafür sollte die LoBü-ID und vollumfängliche Verwendung der NeLo-ID vorab/vorgezogen festgelegt sein. Der Markt muss somit die Lokationsbündelstruktur nicht innerhalb kurzer Zeit mehrfach anpassen.	EnBW Energie Baden- Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.7.1.	Bestimmung des MSB der Marktlokation	Für jede Marklokation in einem Lokationsbündel ...	Marklokation -> Marktlokation	Redaktionelle Anmerkung	BDEW

**GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung**

Tenzoriffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
3.7.1.	Bestimmung des MSB der Marktlokation	Für jede Marklokation in einem Lokationsbündel ...	Marklokation -> Marktlokation	Redaktionelle Anmerkung	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
3.7.1.	Bestimmung des MSB der Marktlokation	Erhalt des MSB der Marktlokation	Wir begrüßen, dass der MSB der Marktlokation für die Bestimmung des Ableseturnus (Ableседatum) erhalten bleibt.	Der MSB der MaLo ist weiterhin notwendig für die Bestimmung des Ableseturnus (Ableседatum), jedoch nicht mehr für die Übermittlung von Werten, OBIS-Daten etc. Insbesondere in der GPKE Teil 4 und WiM Teil 2 ist dies entsprechend beschrieben. Der Vorteil des MSB der MaLo für den Ableseturnus ist, dass die heute bestehende Logik unverändert Anwendung findet und so keine Anpassungsaufwände entstehen. Ein weiterer Vorteil ist, dass die heutige Logik alle im Markt bestehenden Konstellationen berücksichtigt (1:1- wie auch 1:n-Beziehungen zwischen MSB der MaLo und MSB der MeLo).	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
3.7.1.	Bestimmung des MSB der Marktlokation	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Für jede Marklokation in einem Lokationsbündel ...	Marklokation -> Marktlokation	Redaktionelle Anmerkung	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
4.	Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen	d) API-Webdienste	Ersetzen durch "REST-API". Sowie Einfügen eines Hinweises: Bei der Verwendung von REST-APIs sind die Aussagen zur Datenübermittlung in den Anwendungsfällen auf den Informationsfluss zu beziehen. Der technische Ablauf der Kommunikation zwischen Client und Server kann davon abweichen. Details regelt pro Anwendungsfall die hierzu von der BNetzA festgesetzte Spezifikation im OpenAPI-Format	Klarstellung, dass die technische Kommunikationsrichtung zum Aufruf von REST-APIs nicht immer der Richtung des fachlichen Informationsflusses entspricht.	decarbon1ze GmbH

## GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
4.	Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen	d) API-Webdienste [...]	<p>In allen Prozessen mit dem Kommunikationsweg API-Webdienste fehlen die folgenden Aussagen.</p> <p>a) Kann der Server einen API-Aufruf nicht entgegennehmen, so ist der Client verpflichtet innerhalb der prozessualen Fristen den Aufruf mindestens dreimal wiederholen. Einmal kurz nach dem ersten fehlgeschlagenen Versuch, ein zweitsmal zur Mitte der Frist und ein letztets Mal gegen Ende der Frist.</p> <p>Ein Marktpartner hat eine Hochverfügbarkeit seiner Erreichbarkeit sicherzustellen.</p> <p>Für jeden Serviceaufruf innerhalb eines Prozesses sind mit dem Prozess Fristen festzulegen.</p>	Für alle Prozesse wird eine generelle Aussage benötigt, wie die Marktpartner mit der Situation umzugehen haben, wenn ein Server einen API-Aufruf nicht entgegennehmen kann.	Schleupen SE
4.	Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen	d) API-Webdienste [...]	<p>Der Wechsel des Übertragungsweges von vorhandenen EDIFACT-Anwendungsfällen zu API-Webdiensten sollte vollständig, oder zumindest zum Teil vor dem GoLive des MaBiS-Hubs erfolgen. Es sollten keine doppelten Übertragungswege für ein und dasselbe Stamm- bzw. Bewegungsdatum am Markt genutzt werden. Die Umstellung kann in Chargen erfolgen.</p> <p>Ein möglicher Zeitplan zur Anwendung der API-Webdienste könnte wie folgt aussehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Charge: 01.04.2027 (Zählzeiten, Berechnungsformel, Lokationsbündelstrukturen)</li> <li>Charge: 01.10.2027 (MSCONS, ORDERS, UTILMD)</li> <li>Charge: 01.04.2028 (Neue API-Webdienste)</li> </ol>	Risikominimierung und Verteilung der Aufwände des Projektes. Der genaue Zeitplan und die Auswahl der umzustellenden EDIFACT-Anwendungsfälle sollte durch EDI@Energy erfolgen.	Schleupen SE
7.	Fristenberechnung	<p>Werktag (WT): darunter sind alle Tage zu verstehen, die kein Samstag oder Sonntag sowie Feiertag, nach dem im BDEW für das relevante Kalenderjahr veröffentlichten Feiertagskalender<sup>2</sup>, sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als gesetzlicher Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Jegliche Feiertage im Feiertagskalender des BDEW sind bundesweite Feiertage. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.</p>	Dritten Satz anpassen, so dass dieser lautet: Jegliche Feiertage im Feiertagskalender des BDEW sind somit bundesweite Feiertage im Sinne der Festlegungen <sup>2</sup> .	Ergänzung zur Vermeidung von Missverständnissen	BDEW
7.	Fristenberechnung	ÜT, ÜZ	<p>Bei direkter Nutzung von APIs: Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Requests beim Server.</p> <p>Bei Nutzung des Benachrichtigungsdienstes: Unter der Maßgabe, dass der Client sich für die Benachrichtigung beim Server erstmalig registriert hat: Relevant ist der Zeitpunkt des Versands der Benachrichtigung durch den Server.</p>	Klarstellung, dass bei Nutzung von REST-APIs oder bei Benachrichtigungen über den Benachrichtigungsdienst der Zeitpunkt des API-Requests oder des Versands der Benachrichtigung maßgeblich ist.	decarbon1ze GmbH

## GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung

Tenziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
7.	Fristenberechnung	Werktag (WT): darunter sind alle Tage zu verstehen, die kein Samstag oder Sonntag sowie Feiertag, nach dem im BDEW für das relevante Kalenderjahr veröffentlichten Feiertagskalender <sup>2</sup> , sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als gesetzlicher Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Jegliche Feiertage im Feiertagskalender des BDEW sind bundesweite Feiertage. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.	Dritten Satz anpassen, so dass dieser lautet: Jegliche Feiertage im Feiertagskalender des BDEW sind somit bundesweite Feiertage im Sinne der Festlegungen <sup>2</sup> .	Ergänzung zur Vermeidung von Missverständnissen	Die dt. Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH)
7.	Fristenberechnung	Info - BDEW-Stellungnahme (Stand 29.10.2025): Werktag (WT): darunter sind alle Tage zu verstehen, die kein Samstag oder Sonntag sowie Feiertag, nach dem im BDEW für das relevante Kalenderjahr veröffentlichten Feiertagskalender <sup>2</sup> , sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als gesetzlicher Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Jegliche Feiertage im Feiertagskalender des BDEW sind bundesweite Feiertage. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.	Dritten Satz anpassen, so dass dieser lautet: Jegliche Feiertage im Feiertagskalender des BDEW sind somit bundesweite Feiertage im Sinne der Festlegungen <sup>2</sup> .	Ergänzung zur Vermeidung von Missverständnissen	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Netze BW GmbH
7.	Fristenberechnung	Werktag (WT): darunter sind alle Tage zu verstehen, die kein Samstag oder Sonntag sowie Feiertag, nach dem im BDEW für das relevante Kalenderjahr veröffentlichten Feiertagskalender <sup>2</sup> , sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als gesetzlicher Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Jegliche Feiertage im Feiertagskalender des BDEW sind bundesweite Feiertage. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.	Dritten Satz anpassen, so dass dieser lautet: Jegliche Feiertage im Feiertagskalender des BDEW sind somit bundesweite Feiertage im Sinne der Festlegungen <sup>2</sup> .	Ergänzung zur Vermeidung von Missverständnissen	Vattenfall Europe Sales GmbH
8.1.	Bilanzkreise	Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, dem Bilanzkreisverantwortlichen und anderen Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen die zur Abrechnung und Verminderung der Bilanzkreisabweichungen erforderlichen Daten in elektronischer Form unverzüglich zu übermitteln.	Sollte hier nicht der BA aufgenommen werden, da diese in Zukunft den BKV die BK-SZR bereitstellen muss?		decarbon1ze GmbH

**GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung**

Tenorziffer	Kapitel	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung	Unternehmen
8.5.	Besondere Regelungen zur Auswahl des jeweils anzuwendenden Bilanzierungsverfahrens	Marktlösungen, deren Messlösungen vollständig mit iMS ausgestattet sind, werden auf Basis von Viertelstundenwerten (d.h. auf Basis der aus den täglichen Zählerstandsgängen gebildeten Lastgängen) bilanziert.	Ändern in: "Marktlösungen, deren Messlösungen vollständig mit iMS ausgestattet sind, werden auf Basis von Viertelstundenwerten (d.h. auf Basis der aus den täglichen Zählerstandsgängen gebildeten Lastgängen) bilanziert, sobald die BNetzA im Benehmen mit dem BfDI die Verfügbarkeit eines geeigneten Systems zur Anonymisierung der Viertelstundenwerte feststellt"	Diese Regelung zur Umsetzung der §§ 60ff MsbG ist der Ausgangspunkt für die mit dem BfDI vereinbarte Frist für den Aufbau des MaBiS-Hubs. Wegen der Frist fehlt einigen Akteuren ausreichend Zeit, die für das Gelingen eines solchen Großprojekts nötigen Vorarbeiten in angemessener Qualität umzusetzen – insbesondere die Revision sämtlicher über den Hub abgewickelter Prozesse sowie die Spezifikation dafür geeigneter Schnittstellen (REST-APIs). Mit der vorgeschlagenen Regelung kann dieser Zeitdruck reduziert und somit die Erfolgswahrscheinlichkeit der Implementierung und Einführung des MaBiS-Hubs signifikant erhöht werden.	decarbon1ze GmbH